



4149-05020-117-5

10. Juli 2025

### **Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG**

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

**Vorhaben:** DolWin4, ±320 kV-HGÜ-Offshore-Netzanbindungssystem, DolWin delta – Hanekenfähr,  
5. Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Mit Beschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 22.12.2021 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb des ±320 kV-HGÜ-Offshore-Netzanbindungssystem DolWin delta – Hanekenfähr (DolWin4) für den Planfeststellungsabschnitt 12-Seemeilen Grenze bis zum Anlandungspunkt Hilgenriedersiel festgestellt.

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurde auf Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Planunterlagen sowie des seinerzeitigen Planungsstandes vorgesehen, dass im Bereich südlich der Insel Norderney die Austrittspunkte der Kabelschutzrohre, resultierend aus den HDD-Bauaktivitäten der Vorhaben BalWin1 und BalWin2, durch die eingesetzte Kabelverlegebarge nicht direkt angefahren werden können. Folglich ist der Abschnitt zwischen dem Endpunkt der durch die Kabelverlegebarge herstellbaren Kabeltrasse und den Austrittspunkten der Kabelschutzrohre in offener Bauweise zu installieren. Die eingeschränkte Erreichbarkeit der Kabelschutzrohrenden im Norderneyer Inselwatt mit der Kabelverlegebarge ergibt sich aus bauzeitlich-logistischen sowie bautechnischen Restriktionen. Abweichend von der ursprünglich beantragten halbgeschlossenen Verlegeweise mittels Vibroschwert ist daher eine Ausführung in offener Bauweise erforderlich. Für die Durchführung der Wattkabelinstallation ist der Einsatz einer sogenannten „Flat Top Barge“ erforderlich, von welcher aus mittels Wattbaggern die HDD-Austrittspunkte angesteuert und für den späteren Kabeleinzug vorbereitet werden. Darüber hinaus dient die Barge als Bereitstellungsfläche für weiteres im Rahmen der Kabelinstallation benötigtes Gerät und Material. Ergänzend ist auf der im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Baustelleneinrichtungsfläche „Am Leuchtturm“ die Einrichtung einer Grundwasserhaltung erforderlich, um die planfestgestellten Muffengruben ordnungsgemäß herstellen zu können.

Im Rahmen der ursprünglichen Planfeststellung war gemäß § 6 in Verbindung mit Ziffer 19.11 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Änderung des Plans ist gemäß der Anlage 1 UVPG für das Änderungsvorhaben eine allgemeine

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Satz 1 UVPG erforderlich. Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen einer überschlägigen Vorprüfung wurden folgende Unterlagen der Vorhabenträgerin sowie der Planfeststellungsbehörde selbst zugängliche Quellen genutzt:

- DoIWin4, 5. Antrag auf Planänderung, 19. Juni 2025
- Anhang 1 Verfahrensbeschreibung, 07. Mai 2025
- Anhang 5 Lageplan, 01. Juli 2025
- Anlage 1 zum 5. Antrag auf Planänderung, UVP-Vorprüfung und umweltfachliche Bewertung von Planänderungen, 30. Juni 2025
- Planfeststellungsbeschluss, 4149-05020-117, 22. Dezember 2021
- Antrag auf Planfeststellung, Anlage 10.1 UVP-Bericht, 24. Februar 2021
- Antrag auf Planfeststellung, Anlage 10.3 Fachbeitrag WRRL, 24. Februar 2021

Karten mit Stand vom 08. Juli 2025

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: <https://nibis.lbeg.de>
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: [https://intra-geoportal.strassenbau.niedersachsen.de/MapSolution/apps/map/client/sbv\\_viewer](https://intra-geoportal.strassenbau.niedersachsen.de/MapSolution/apps/map/client/sbv_viewer)

Die von der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellten Unterlagen waren, soweit in deutscher Sprache (§ 23 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz), nachvollziehbar.

## **1. Merkmale des Vorhabens**

### *1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten*

Die im Rahmen der Planänderung vorgesehenen vorhabenbedingten Maßnahmen betreffen ausschließlich die Bauausführung und sind somit baubedingter Natur. Sie sind lokal und kleinräumig begrenzt und umfassen insbesondere eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Wattbereich mit einer Gesamtgröße von rund 10.000 m<sup>2</sup>. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme auf der Insel selbst erfolgt nicht, da die erforderliche Wasserhaltung innerhalb der bereits planfestgestellten Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt. Die Maßnahmen sind insgesamt als vorübergehend einzustufen, mit einer Wirkungsdauer von maximal drei Jahren bis zur vollständigen Regeneration des betroffenen Bereichs. Die Wasserhaltung erfolgt lediglich temporär und beschränkt sich auf einen Zeitraum von wenigen Wochen.

### *1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten*

Im bauzeitlichen Verlauf besteht ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit der Baustelle HDD-Süd (Inselwatt) im Rahmen der Vorhaben BalWin1 und BalWin2. Durch die vorliegende Planänderung, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene offene Bauweise sowie den Einsatz sogenannter Flat Top Barge, ist jedoch nicht von einem nachteiligen Zusammenwirken auszugehen. Es sind keine sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen zu erwarten. Ein unmittelbares

Zusammenwirken mit weiteren genehmigten oder bestehenden Vorhaben sowie sonstigen Tätigkeiten im betroffenen Bereich kann ausgeschlossen werden.

### *1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

#### *1.3.1 Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug oder Nutzungsänderung*

Ein dauerhafter Flächenverbrauch im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt nicht vor. Nach dem Rückbau der temporären baulichen Einrichtungen ist nicht von einer dauerhaften Nutzungsänderung der betroffenen Flächen auszugehen.

#### *1.3.2 Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen*

Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist festzuhalten, dass im Wattbereich kein Boden im bodenschutzrechtlichen Sinne vorhanden ist, sondern vielmehr Sediment bzw. Gewässerbett gemäß § 2 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG). Die im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche mit Wasserhaltung herzustellenden Baugruben betreffen unterhalb des Schotters den sandigen Unterboden. Der Oberboden als Träger der natürlichen Bodenfunktionen wird bautechnisch separiert in einer Oberbodenmiete zwischengelagert und ist somit nicht betroffen.

#### *1.3.3 Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser*

Bezüglich des Schutzgutes Wasser – sowohl Oberflächengewässer als auch Grundwasser – ist unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht von einer nachteiligen Beeinträchtigung durch die Wasserhaltung auszugehen. Auch im Zusammenhang mit der offenen Bauweise sowie der Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

#### *1.3.4 Tiere, 1.3.5 Pflanzen und 1.3.6 biologische Vielfalt: Angaben zur Inanspruchnahme*

Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist festzustellen, dass durch die temporäre Wasserhaltung keine Beeinträchtigungen erfolgen. Die offene Bauweise und die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche betreffen ausschließlich vegetationsfreie Bereiche im Sandwatt, sodass keine Beeinträchtigungen der Flora vorliegen. Eine erheblich nachteilige Betroffenheit der Fauna ist ebenfalls nicht gegeben. Vögel meiden den Baustellenbereich erfahrungsgemäß lokal während der Bauphase; die Durchführung der Maßnahme erfolgt ohnehin außerhalb ökologisch restriktiver Zeiträume. Das Benthos-Sediment-Gefüge als Habitat des Biotoptyps „Sandwatt“ (Küstenwattkomplex) wird vorübergehend beeinträchtigt, wobei diese Auswirkungen Teil der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind. Insgesamt ergibt sich keine nachteilige Betroffenheit der biologischen Vielfalt.

### *1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes*

Es kommt voraussichtlich nicht nur Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

### *1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen*

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine neuen oder zusätzlichen Emissionen, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung als entscheidungserheblich zu bewerten wären. Insbesondere ergeben sich aus den Anpassungen keine relevanten Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut „Mensch“ gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 UVPG. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit, des Wohlbefindens oder sonstiger relevanter Belange (zum Beispiel durch Lärm, Erschütterungen oder Luftschadstoffe) ist nicht zu erwarten. Das Schutzgut Menschen bleibt durch die Änderungen somit unbeeinträchtigt.

*1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:*

#### *1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien*

Im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen kommen keine gefährlichen Stoffe oder risikobehafteten Technologien zum Einsatz. Es wird sichergestellt, dass sämtliche verwendeten Materialien und Betriebsmittel unter Beachtung des Nulleinleitungsprinzips eingesetzt werden, sodass eine maßnahmenbedingte Freisetzung in die Umwelt zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Sämtliche erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung umweltrelevanter Einträge werden dabei getroffen. Zur Minimierung potenzieller Umweltrisiken wird die als zusätzliche Arbeitsplattform im Watt eingesetzte Flat Top Barge vollständig mit einer umlaufenden Süllkante ausgestattet, um ein unbeabsichtigtes Austreten von Stoffen in das Wattenmeer zuverlässig zu verhindern. Für den Fall, dass mehrere Flat Top Barge aneinandergereiht bzw. gekoppelt werden, erfolgt eine gesicherte Abdichtung der Übergänge. Offene Fugen oder Ritzen zwischen den einzelnen Einheiten werden bautechnisch so verschlossen, dass auch an diesen Stellen keine stofflichen Einträge in die Umgebung erfolgen können.

*1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*

Eine Anfälligkeit für Störfälle scheint nicht gegeben.

#### *1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft*

Die vorgesehene Planänderung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 UVPG. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit, des Wohlbefindens oder sonstiger relevanter Schutzinteressen ist nicht zu erwarten. Insbesondere ergeben sich durch die Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität oder die Qualität der Oberflächengewässer. Emissionen in die Atmosphäre oder in das Gewässer werden durch die geplanten Tätigkeiten nicht verursacht oder verändert.

Bezüglich des Schutzgutes Grundwasser ist festzustellen, dass dieses im betroffenen naturräumlichen Bereich aufgrund geogener Voraussetzungen versalzen ist. Die im Rahmen der Maßnahme temporär erforderlichen Wasserhaltungen beeinflussen weder den mengenmäßigen noch den chemischen Zustand des Grundwassers in relevanter Weise. Somit sind auch aus hydrogeologischer Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Menschen zu erwarten.

## **2. Standort der Vorhaben**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.*

*2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)*

Die von der Maßnahme betroffenen Flächen besitzen keine Bedeutung als Siedlungsfläche und stehen somit nicht im Zusammenhang mit bestehender oder geplanter Wohn- oder Gewerbenutzung. Ebenso kommt ihnen keine Funktion als Erholungsfläche zu; sie dienen weder touristischen noch freizeitbezogenen Zwecken. Darüber hinaus sind die Flächen weder land- noch forstwirtschaftlich nutzbar oder in entsprechender Nutzung. Auch für sonstige wirtschaftliche Nutzungen besteht keine Relevanz. Insgesamt handelt es sich um Bereiche, denen im Hinblick auf siedlungsbezogene, agrarische oder wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten keine funktionale oder planerische Bedeutung zukommt.

*2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)*

*2.2.1 Fläche Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit, 2.2.2 Boden: Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, Stoffliche Belastung der Böden, 2.2.3 Landschaft: Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, 2.2.4 Wasser (Oberflächengewässer): Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente und Grundwasserbeschaffenheit, Grundwassermenge und Stand, 2.2.5 Tiere, 2.2.6 Pflanzen und 2.2.7 Biologische Vielfalt*

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und der aktuellen Planung sind der Reichtum, die Verfügbarkeit, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen im betroffenen Gebiet – insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie der Untergrund – nicht erheblich nachteilig betroffen. Auch im Hinblick auf Wechselwirkungen und das Zusammenwirken der einzelnen Schutzgüter sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

*2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):*

*2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Die Maßnahmen der Planänderung liegen innerhalb des Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, FFH-Gebiet DE2306-301 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (Ruhezone I/17) und des Vogelschutzgebietes DE2210-401 (V01) „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“.

### *2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst*

Es sind im Plangebiet keine Naturschutzgebiete vorhanden.

### *2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst*

Die Maßnahmen der Planänderung liegen innerhalb des Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, FFH-Gebiet DE2306-301 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (Ruhezone I/17).

### *2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Es liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 29 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) im Bereich der Planänderung.

### *2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Es sind im Plangebiet keine Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden.

### *2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Es liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG im Bereich der Planänderung.

### *2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 BNatSchG sind Wattflächen im Küstenbereich, einschließlich Sandwatt, Mischwatt, Schlickwatt und Priele, als gesetzlich geschützte Biotopie eingestuft. Dies gilt für vegetationsfreie Wattflächen unabhängig von ihrer spezifischen Ausprägung, wie beispielsweise helle oder dunkle Färbung oder das Vorkommen von Schill-Anteilen. Schill-Grobsand ist als „artenreicher Kies-, Grobsand- und Schillgrund im Meeres- und Küstenbereich“ ausdrücklich im gesetzlichen Schutzzumfang enthalten. Küstenwattpriele stellen natürliche Strukturen innerhalb der Wattflächen dar und sind daher ebenfalls vom gesetzlichen Biotopschutz erfasst. Im vorliegenden Fall erfolgt der Ausbau und unmittelbare Wiedereinbau des Bodens im Bereich des Kabelgrabens. Die Regenerationsfähigkeit des Bodens beziehungsweise der genannten Biotopotypen ist als hoch einzustufen. Es ist daher im konkreten Fall nicht davon auszugehen, dass eine nachhaltige Störung oder erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Biotopie vorliegt.

### *2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Es sind durch die Planänderung keine Gebiete nach 2.3.8 Anlage 3 UVPG betroffen.

### *2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Im Rahmen der Prüfung der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 UVPG wurde festgestellt, dass das Schutzgut Wasser – hierzu zählen sowohl das Grundwasser als auch das Oberflächenwasser – durch die geplante Änderung des Vorhabens nicht in anderer Weise oder in stärkerem Umfang betroffen ist als bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember 2021 berücksichtigt und bewertet wurde. Die Auswirkungen der Maßnahme auf das Grundwasser und das Oberflächenwasser wurden bereits im Zuge des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens umfassend geprüft und bewertet. Im Zuge der aktuellen Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen oder andersartigen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter. Die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bleiben weiterhin wirksam und ausreichend, um Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die beantragte Planänderung keine neuen oder weitergehenden nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder das Oberflächenwasser zu erwarten sind. Die Schutzgüter Wasser werden somit im Rahmen der Planänderung nicht anders oder stärker beeinträchtigt als bereits durch den bestehenden Planfeststellungsbeschluss geregelt.

#### *2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes*

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (in der Fassung 2022) und in den zugehörigen Erläuterungen werden als Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte in erster Linie zentrale Orte und Verdichtungsräume auf dem Festland – wie etwa die Städte Hannover, Braunschweig, Oldenburg oder die Mittel- und Oberzentren – benannt. Für die Ostfriesischen Inseln, einschließlich Norderney, gibt es keine explizite Zuordnung zu dieser Gebietskategorie. Auch in den regionalen Raumordnungsprogrammen des Landkreises Aurich und der angrenzenden Regionen wird Norderney nicht als entsprechendes Verdichtungsgebiet oder Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte aufgeführt. Die Einstufung als „Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte“ bleibt damit den größeren urbanen Zentren und ausgewiesenen Verdichtungsräumen vorbehalten und umfasst nicht die Insel Norderney.

#### *2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, Fazit**

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen*

Auf Grundlage der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG und unter Berücksichtigung der Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG ergeben sich weder einzeln noch in Wechselwirkung oder kumulativ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind weiterhin geeignet und ausreichend, um relevante Umweltwirkungen auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit **nicht** durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Erler (4126)